

# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 056/2010/SV/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 01.04.2010
Bearbeiter: Maren Jakobeit	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes des Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2009 und Feststellung des Ergebnisses für den Schulverband

#### Sachverhalt:

siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 v. 18.03.2010

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt,

die Schulverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 727.332,71 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 416.757,79 € abschließt, fest.

---

Jakobeit, Maren

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 18.03.2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
<b>Einnahmen</b>				
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	727.332,71	416.757,79	1.144.090,50
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>727.332,71</b>	<b>416.757,79</b>	<b>1.144.090,50</b>
<b>Ausgaben</b>				
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	727.332,71	418.402,71	1.145.735,42
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	1.644,92	1.644,92
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>727.332,71</b>	<b>416.757,79</b>	<b>1.144.090,50</b>
<b>Unterschied</b>				
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*

Moorrege, den 18.03.2010

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 für  
den Schulverband Schulzentrum Moorrege  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

- 
1. Herr Georg Plettenberg
  2. Frau Elke Erdmann
  3. Frau Bianca Rehage

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Maren Jakobeit

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

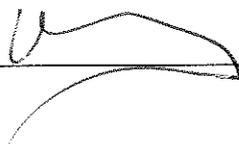
0 - Anlage

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

---

**Prüfung der Jahresrechnung 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Am Himmelsberg am 18.03.2010**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	20000-65000	15.01.2009	Aufgrund einer Mahnung der Fa. Lavorenz v. 08.01.09 wurde Rechnung v. 18.11.2008, adressiert ans Schulzentrum ans Amt, weitergeleitet. Skontoabzug war somit nicht mehr möglich.
			In diesem Zusammenhang sollte noch einmal eine Mail ans Schulzentrum gesandt werden, bezüglich unverzüglicher Weiterleitung der Rechnungen an das Amt, damit in jedem Fall Skontoabzug noch möglich ist.
2	22520-61000	23.11.2009	Kosten f. den Schwimmunterricht 2009, wurde die Rechnung doppelt überwiesen?
			<i>Antwort der Verwaltung</i> <b>Die Stadt Uetersen hat die Abrechnung v. 11.11.2009 mit Schreiben v. 01.12.2009 berichtet.</b> <b>Am 10.12.2009 wurde von der Stadt Uetersen ein Betrag in Höhe von 229,92 € erstattet</b> <b>(./ 2 Wochen x 153,30 € x 0,75 Stunden).</b>
3	29000-63000		Teilerstattung Nichtbenutzung Bus, monatlich 6,30 €, wann beschlossen?
			<i>Antwort der Verwaltung</i> <b>s. Mail v. Frau Jabs, FT Soziale Dienste</b>
4	Anmerkungen v. Frau Rehage		
			<i>Antwort der Verwaltung</i> <b>s. Mail v. Frau Jabs, FT Soziale Dienste</b>
	Moorrege, d.	18.03.2010/01.04.2010	
			Amt Moorege
			Der Amtsvorsteher
			I. A. Jakobeit, Amtskasse Moorrege

**Jakobeit, Maren**

---

**Von:** Jabs, Gudrun  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. März 2010 07:25  
**An:** Jakobeit, Maren  
**Betreff:** WG: Prüfung der Jahresrechnung 2009 Schulverband Schulzentrum Moorrege

Nur zur Kenntnis

Gruß

---

**Gudrun Jabs**  
**Amt Moorrege**  
**Der Amtsvorsteher**  
**- Team Soziale Dienste -**

-----  
**Tel.-Nr.:** 04122 / 854 102  
**Fax-Nr.:** 04122 / 854 202  
**E-mail-Adresse:** Gudrun.Jabs@amt-moorrege.de

**Postanschrift:** Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
- sowie nach Vereinbarung -

---

**Von:** Georg Plettenberg [mailto:georg.plettenberg@gmx.net]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. März 2010 18:13  
**An:** Jabs, Gudrun  
**Betreff:** AW: Prüfung der Jahresrechnung 2009 Schulverband Schulzentrum Moorrege

**Hallo Frau Jabs ,**

**danke für die Erklärung.**

**Gruß**

**Georg Plettenberg**

---

**Von:** Jabs, Gudrun [mailto:Jabs@amt-moorrege.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 23. März 2010 11:55  
**An:** Georg Plettenberg  
**Cc:** Jakobeit, Maren  
**Betreff:** Prüfung der Jahresrechnung 2009 Schulverband Schulzentrum Moorrege

Sehr geehrter Herr Plettenberg,

nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg erhalten Schüler, die das Fahrrad für den Schulweg nutzen, eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Buskosten. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder einen Anspruch auf eine Busfahrkarte haben.

Der Schüler Jannes Wulff fährt anstatt mit dem Bus mit dem Fahrrad zum Schulzentrum und erhält daher eine Erstattung von 6,30 Euro monatlich. Die Busfahrkarte kostete mtl. 25,20 Euro. Den Differenzbetrag spart das Schulzentrum und der Kreis Pinneberg ein.

Mit freundlichen Grüßen

01.04.2010

**Gudrun Jabs**  
**Amt Moorrege**  
**Der Amtsvorsteher**  
**- Team Soziale Dienste -**

---

**Tel.-Nr.:** 04122 / 854 102  
**Fax-Nr. :** 04122 / 854 202  
**E-mail-Adresse:** [Gudrun.Jabs@amt-moorrege.de](mailto:Gudrun.Jabs@amt-moorrege.de)

**Postanschrift:** Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
- sowie nach Vereinbarung -

---



## Jakobeit, Maren

---

Von: Jabs, Gudrun  
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2010 07:19  
An: Jakobeit, Maren  
Betreff: WG: Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Schulverbandes

Gruß

Gudrun Jabs  
Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher  
~~Team Soziale Dienste~~

---

-----  
Tel.-Nr.: 04122 / 854 102  
Fax-Nr. : 04122 / 854 202  
E-mail-Adresse: Gudrun.Jabs@amt-moorrege.de

Postanschrift: Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
- sowie nach Vereinbarung -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frers-Reg [mailto:frers@regionalschule-moorrege.de]  
Gesendet: Dienstag, 23. März 2010 18:44  
An: Jabs, Gudrun  
Betreff: AW: Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Schulverbandes

Sehr geehrte Frau Jabs,

Bei dem nachgefragten Titel "Bildungsstandards" handelt es sich um eine Aufgabensammlung zu den Bildungsstandards. Der Buchtitel ist lediglich unvollständig angegeben.

Selbstverständlich nutzen wir die Möglichkeit, uns im Internet über das Schulrecht zu informieren. Die Sammlung ist aber etwas anderes, denn sie enthält juristische Kommentare und Erläuterungen, die es im Internet nicht gibt. Diese Zusatzinformationen lässt sich der Verlag leider teuer bezahlen.

Ich hoffe, dass diese Hinweise genügen.

Mit freundlichen Grüßen

KF

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jabs, Gudrun [mailto:Jabs@amt-moorrege.de]  
Gesendet: Dienstag, 23. März 2010 12:14  
An: K. Frers  
Cc: Jakobeit, Maren  
Betreff: Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Schulverbandes

Sehr geehrte Frau Frers,

die Rechnungsprüfer haben am 18.3.2009 die Jahresrechnung des Schulzentrums geprüft.

In diesen Rahmen weist Frau Rehage darauf hin, dass es die Bildungsstandards und das Schulrecht auch zum Downloaden im Internet gibt.

Des Weiteren fragt Frau Rehage nach, ob Ergänzungslieferungen zum Schulrecht in dem vorliegenden Umfang notwendig sind.

Die entsprechenden Rechnungen habe ich beigelegt.

Für eine kurze Stellungnahme wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Jabs  
Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher  
- Team Soziale Dienste -

-----  
-  
Tel.-Nr.: 04122 / 854 102  
Fax-Nr. : 04122 / 854 202  
E-mail-Adresse: Gudrun.Jabs@amt-moorrege.de

---

Postanschrift: Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
- sowie nach Vereinbarung -

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: scan@amt-moorrege.de [mailto:scan@amt-moorrege.de]  
Gesendet: Dienstag, 23. März 2010 12:21  
An: Jabs, Gudrun  
Betreff:

This E-mail was sent from "MPC-EG" (MP C3300).

Scan Date: 23.03.2010 12:20:33 (+0100)  
Queries to: scan@amt-moorrege.de

**Anlage**  
**zur Jahresrechnung 2009**  
**des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege**  
**Erläuterung nach § 93 GO**

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

### **I. Allgemeines**

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 727.332,71€, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 416.757,79 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 1.144.090,50 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2009 belief sich im Verwaltungshaushalt auf 739.600 € und im Vermögenshaushalt auf 428.600 € = insgesamt 1.168.200 €.

Die Jahresrechnung schließt in 2009 mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 44.896,67 € ab. Eingeplant waren eine Entnahme in Höhe von 56.700 €.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit **25.215,62 €**.

Die Schulden belaufen sich per 31.12.2009 in Höhe von **582.569,40 €**.

Die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für 2009 ist als **Anlage 1** beigelegt.

### **II. Verwaltungshaushalt**

#### Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

##### Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht (**Anlage 2**) stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 359.400 € dar. Hiervon sind im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 351.439,68 € verausgabt worden, mithin 7.960,32 € weniger als eingeplant.

##### Einzelhaushaltsstellen

Die Höhe des aus der allgemeinen Rücklage entnommen Betrages wurde maßgeblich von Minderausgaben (-41.144,69 €) und Mehrausgaben (+28.877,40 €) des Verwaltungshaushaltes in Höhe von insgesamt -12.267,29 €

	davon Mehrausgaben über 2.500 €	
20000.540000	Bewirtschaftungskosten	6.294,87 €
20000.717000	Zuschuss an Vereine	2.868,00 €
21300.672000	Schulkostenbeiträge	3.428,00 €
22520.672000	Schulkostenbeiträge	9.645,00 €

	und Minderausgaben über 2.500 €	
20300.500000	Laufende Unterhaltung der baulichen Anlagen	-8.215,99 €
20300.540010	Kosten der Hallenreinigung	-3.715,96 €
22520.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	-3.157,61 €
22520.576000	Lernmittel	-14.731,79 €

und von  
Mindereinnahmen (-91.726,95 €) und Mehreinnahmen (+79.459,66 €) des Verwaltungshaushaltes in Höhe von insgesamt -12.267,29 €.

	davon Mehreinnahmen über 2.500 €	
22520.162000	Schulkostenbeiträge	71.564,00 €
29000.172000	Kreiszuweisung	5.121,15 €

	und Mindereinnahmen über 2.500 €	
20000.172000	Kreiszuweisung Schulsozialarbeit	-3.300,00 €
21300.162000	Schulkostenbeiträge	-70.900,00 €
91000.280000	Zuführung vom Vermögenshaushalt	-14.623,70 €

bestimmt.

### III. Vermögenshaushalt

Die Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes (+4.696,49 €) und die Minderausgaben (-14.893,78 €) resultieren aus folgenden Abweichungen zu den Planansätzen:

	Mehrausgaben über 2.500 €	
20000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	4.696,49 €
	Minderausgaben über 2.500 €	
91000.900000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	-14.623,70 €

Die Mindereinnahmen (-11.842,21 €) des Vermögenshaushaltes resultiert vor allem aus folgender Abweichung zu den Planansätzen:

	Mindereinnahmen über 2.500 €	
91000.310000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	-11.803,33 €

#### IV. Haushaltsreste

In 2009 wurde ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 1.644,92 € in Abgang gebracht, da die Maßnahme „Sanierung des Physikraumes“ abgeschlossen ist. Neue Haushaltsausgabereste wurden nicht gebildet.

#### VI. Kassenreste

---

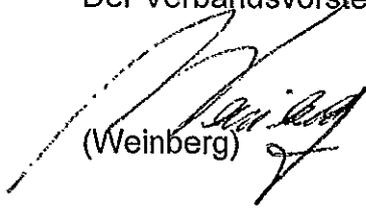
Es bestehen Kassenausgabereste in Höhe von 6.646,79 €.

#### VII. Haushaltsüberschreitungen

Die Gesamtsumme der Haushaltsüberschreitungen, die nicht durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gedeckt werden konnte, beträgt im Verwaltungshaushalt 27.877,40 € und im Vermögenshaushalt 4.696,49 €. Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt.

Moorrege, den 10.2.2010

Schulverband Schulzentrum Moorrege  
Der Verbandsvorsteher

  
(Weinberg)

Ra 10/2.10 U m 15/2

## Anlage 1

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
 Gemeinde 8 Schulverband Schulzentrum Moorrege

Seite : 1  
 HH.-Jahr : 2009  
 Datum : 05.02.10  
 Uhrzeit : 08:00:39

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	727.332,71	416.757,79	1.144.090,50
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>727.332,71</b>	<b>416.757,79</b>	<b>1.144.090,50</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	727.332,71	418.402,71	1.145.735,42
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	1.644,92	1.644,92
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>727.332,71</b>	<b>416.757,79</b>	<b>1.144.090,50</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



**Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen  
Deckungskreisübersicht**

erstellt am: 28.01.2010 / 14:45:46  
 erstellt von: Ramcke, Heike, Fachteam 3  
 erstellt für: 08 Schulverband Schulzentrum Moorrege  
 erstellt für HH-Jahr: 2009

**Anlage 2**

Deckungskreis	Nr.	Bezeichnung	Wirk- Einn.	Haushaltssoll im D-Kreis	davon gesperrt im D-Kreis	HH-Rest a. Vj. im D-Kreis	DP/L/APL im D-Kreis	Sollübertragung / Zw-bind. v. Einn.	bisher verfügt im D-Kreis	noch verfügbar im D-Kreis
	0001	G-Personalkosten		78.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.818,05	-318,05
	0003	G-Bewirtschaftungskosten		115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.941,14	-7.941,14
	0004	G-Geschäftsausgaben		4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.481,38	-481,38
	0006	G-Regionalschule		61.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.442,10	21.557,90
	0007	G-Schulkostenbeiträge		22.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.973,00	-13.073,00
	0008	G-Bauliche Unterhaltung		78.000,00	0,00	14.065,92	0,00	0,00	83.849,93	8.215,99
				<b>359.400,00*</b>	<b>0,00*</b>	<b>14.065,92*</b>	<b>0,00*</b>		<b>365.505,60*</b>	<b>7.960,32*</b>

\*\*\* Ende der Liste \*\*\*

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR  
 Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrauss., 2 - Ausgabebeogr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2



# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 052/2010/SV/BV

Fachteam: Leitungsteam	Datum: 25.01.2010
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich

### Zahlung von Sitzungsgeldern an die Lehrkräfte

#### Sachverhalt:

Der Schulverband Schulzentrum Moorrege gewährt Sitzungsgelder gemäß der Entschädigungssatzung vom 14. Mai 2003 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 27. März 2007. Demnach erhalten nur die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Verbandes, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld. In dem § 2 Abs. 2 ist ausdrücklich geregelt, dass keine weiteren Sitzungsgelder gewährt werden.

Verwaltungsseitig ist nun aufgefallen, dass auch der Schulleitung und der Stellvertretung ein Sitzungsgeld ausgezahlt wird. Dieses aufgrund eines Beschlusses des Finanz- und Bauausschusses des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege vom 10. September 1981. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit der erwähnten Entschädigungssatzung. Folglich ist zumindest seit dem 14. Mai 2003 die Zahlung von Sitzungsgeldern an die Schulleitung und an die Stellvertretung rechtswidrig. Zur Klarstellung sollte der Beschluss des Finanz- und Bauausschusses aufgehoben werden. Sofern die angesprochenen Sitzungsgelder weiterhin gewährt werden sollen, bedarf es einer Änderung der Entschädigungssatzung durch die Verbandsversammlung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege empfiehlt / die Schulverbandsversammlung beschließt,

- der Schulleitung und der Stellvertretung in Zukunft kein Sitzungsgeld mehr zu zahlen
- der Schulleitung und der Stellvertretung weiterhin ein Sitzungsgeld zu gewähren.  
Die Entschädigungssatzung wird entsprechend geändert.

---

Weinberg

**Anlagen:**  
Protokollauszug

# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung

HA

der Gemeindevertretung  
der Schulverbandsvertretung  
des Amtsausschusses

des ~~Finanz- und Bau~~ Ausschusses ~~der Gemeinde des Schulverbandes Schul-~~  
vom ~~10. 9. 81~~ ~~zentrum Moorrege~~

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: **Verschiedenes**

Beschluß:

Der Finanz- und Bauausschuß empfiehlt, bei Teilnahme an Sitzungen des Finanz- und Bauausschusses den Rektoren Heyland und von Rönne einen Auslagenersatz zu gewähren und diesen zu pauschalisieren in Höhe von 21,- DM je Sitzung. Dieser pauschalisierte Auslagenersatz ist auch rückwirkend zu zahlen für die Teilnahme an Sitzungen des Finanz- und Bauausschusses am 12. 5., 23. 6., 25. 8. und 10. 9. 1981.

- e i n s t i m m i g - (6)

Die Herren von Rönne und Heyland waren während der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend.

geschlossen 19.05 Uhr  
gez. Beith  
Protokollführer

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Stimm-enthaltung	dagegen
6	6	6	=	=

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt und bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Moorrege, den 21. 9. 81



Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher

I.A. *Rand*

*Verbandsversammlung*

## Entschädigungen für kommunale Ehrenämter auf Amtsebene

	Gr. Nordende EURO	Heidgraben EURO	Heist EURO	Holm EURO	Moorrege EURO	Neuendeich EURO	Amt EURO	Schulverb. EURO
<b>Sitzungsgeld</b>								
bisher	22,50	23,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00 *
EntschVO	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
neu	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00

\* 12,50 € Auslagenersatz für Rektoren und Konrektoren

<b>Aufwandsentschädigung Bgm./AV/Verb.-Vorst.</b>								
bisher	355,35	761,82	810,39	861,52	873,79 *	319,56	1.012,36	304,21
(Höchstsatze)								
EntschVO	427,00	838,00	891,00	948,00	1.001,00	352,00	1.114,00	247,00
neu	427,00	838,00	891,00	948,00	1.001,00	352,00	1.114,00	247,00

(Hinweis: Erhöhungen ergeben sich u. a. wegen Überschreitung von Einw.-Zahlen per 31.03.02) \* 96 % des Höchstsatzes

### Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende

bisher	Höchstsatze							
		107,37			81,82 *			
EntschVO (= weniger als die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeister)								
neu		110,00			82,00 *			

\* = 76,2 % des Höchstsatzes

### Kinderbetreuung je Stunde (= nachgewiesene Kosten)

#### Verdienstaussfallentschädigung

(Höchstbetrag je Stunde)

alt	25,56	25,56	25,56	25,56	25,56	25,56	25,56	25,56
neu	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

#### Haushaltsabwesenheitsentschädigung je Stunde

alt	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67
neu	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00

#### Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende (je Sitzung)

bisher	Höchstsatze							
		23,00						
EntschVO (= weniger als die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeister)								
neu		20,00						

#### Wehrführer

a) Aufw.-Entsch.	68,00	73,41	73,11	81,81	81,80	68,00		
b) Kleidergeld	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67	7,67		
neu	76,00	80,00	80,00	90,00	90,00	76,00		

#### stellv. Wehrführer

a) Aufw.-Entsch.	34,00	36,56	36,56	40,91	41,42	34,00		
b) Kleidergeld	3,83	3,83	3,83	3,83	3,83	3,84		
neu	38,00	40,00	40,00	45,00	45,00	38,00		

<b>Gerätewart</b>	24,00 (2x)	88,00	93,00	158,00	129,00	72,00		
Atenschutzwart				11,00				
Jugendwart						25,00		

Zusammengestellt:  
Moorrege, 20.03.03

*A. Manske*  
Manske

# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 055/2010/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 23.03.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/220.322

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich

### **Fortschreibung Schulentwicklungsplan**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers die Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zum Schuljahr 2009/2010 wurden insgesamt 89 Schüler/innen in den 5. Klassen im Schulzentrum Moorrege aufgenommen. Die Schüler/innen kommen aus folgenden Gemeinden (Zahlen in Klammern = Schuljahr 2008/2009): Moorrege 12 (26), Heist 18 (10), Haselau 5 (2), Haseldorf 11 (15), Holm 7 (7), Hetlingen 9 (3), Uetersen 7 (1), Wedel 1 Schüler und Appen 18 (10).

Insgesamt besuchen 499 (521) Schüler/innen das Schulzentrum Moorrege.

Die Gesamtzahl der Schüler aus den verbandsangehörigen Gemeinden teilt sich wie folgt auf:

Haselau	30 Schüler (32)
Haseldorf	71 Schüler (74)
Heist	98 Schüler (98)
Moorrege	105 Schüler (133)
Gesamt	304 Schüler (337)

Die Anzahl der Schüler aus anderen Gemeinden setzt sich wie folgt zusammen:

Appen	99 Schüler (108)
Hetlingen	16 Schüler (9)
Holm	30 Schüler (25)

Elmshorn	2 Schüler (1)
Heidgraben	1 Schüler (0)
Uetersen	21 Schüler (13)
Pinneberg	15 Schüler (23)
Wedel	5 Schüler (2)
Tornesch	2 Schüler (1)
Neuendeich	2 Schüler (1)
Klein Nordende	1 Schüler (1)
Barmstedt	1 Schüler (0)
Gesamt	195 Schüler (184)

Die zu erkennenden Schülerwanderungen sind u.a. auf die Einrichtung von Ganztagschulen in den Städten Uetersen, Pinneberg und Wedel zurückzuführen

Auf Grund der demographischen Entwicklung in den verbandsangehörigen Gemeinden sind die Geburten im Jahr 1998 von 129 Kindern kontinuierlich auf 90 Kinder im Jahr 2003 gesunken. Auch diese Entwicklung wird zu sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren führen.

#### **Finanzierung:**

Die Schulkostenbeiträge für Regionalschulen sind von 967 Euro pro Schüler im Jahr 2009 auf 1.061 Euro für das Jahr 2010 angestiegen. Durch die Erhöhung der Schulkostenbeiträge und die gestiegene Anzahl nicht schulverbandsangehöriger Schüler sind jährlich Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen zu verzeichnen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Schulverbandsversammlung nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis

---

(Weinberg)

# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 054/2010/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 17.02.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes des Schulzentrum Moorrege	28.04.2010	öffentlich

### Zuweisung des Kreises zur Schülerbeförderung/Eigenanteile der Eltern

#### Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erstattet dem Schulverband jährlich 2/3 der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nach der Schülerbeförderungssatzung (siehe Anlagen).

Die Schulverbandsversammlung hat auf ihren Sitzungen am 6.12.2007 und am 23.4.2008 beschlossen, dass alle Fahrschüler eine Busfahrkarte erhalten und eine Zuzahlung von 3,50 Euro monatlich zahlen sollen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, woher die Schüler kommen und welche Buskarte für die Beförderung notwendig ist.

Die Anzahl der Schüler, die die freie Schulwahl nutzen, das Schulzentrum besuchen, und nach den Kreisrichtlinien keinen Anspruch auf eine Busfahrkarte haben, steigt. Es handelt sich überwiegend um Schüler aus Wedel und Pinneberg. Vom Schulzentrum wird diesen Schülern eine Kreiskarte ausgestellt. Die Fahrkarte kostet dem Schulverband pro Schüler und Monat 32,51 Euro. Die Eltern zahlen eine Eigenbeteiligung von 3,50 Euro. Der Kreis Pinneberg übernimmt für diese Schüler nicht 2/3 der Kosten der Schülerbeförderung, da deren nächstgelegene Regionalschule in Wedel bzw. Pinneberg liegt und hierfür keine Kosten für die Schülerbeförderung entstehen. Insgesamt besuchen rund 20 Schüler aus Wedel und Pinneberg das Schulzentrum Moorrege.

Im Jahr 2008 wurden daher Kosten des Schulverbandes für die Schülerbeförderung in Höhe von 5.108,90 Euro und für das Jahr 2009 in Höhe von 6.469,35 Euro vom Kreis Pinneberg nicht anerkannt. Dieses bedeuteten Einnahmeausfälle in Höhe von 3.400 Euro bzw. 4.300 Euro jährlich.

Nach den Kreisrichtlinien haben Schüler, die vom Schulträger eine Kreiskarte erhalten eine monatlich Eigenbeteiligung von 7,50 Euro zu zahlen. Da alle Schüler des Schulzentrums nur eine Eigenbeteiligung 3,50 Euro zahlen, fehlen dem Schulverband hier Einnahmen von jährlich rund 1.000,00 Euro.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den Besuch von Schülern aus nicht schulverbandsangehörigen Gemeinden erhält der Schulverband pro Schüler jährlich Schulkostenbeiträge in Höhe von 1.061 Euro. Im Jahr 2009 bedeuteten dies Einnahmen in Höhe von 185.600 Euro.

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Schülern im Kreis Pinneberg zu erreichen, sollten auch die Schüler des Schulzentrums einen Eigenanteil nach den Kreisrichtlinien zahlen. Das bedeutet, dass von Schülern aus Elmshorn, Wedel und Pinneberg ein Eigenanteil von 7,50 Euro monatlich/90 Euro jährlich zu zahlen ist.

### **Nachrichtlich:**

Der Kreis Pinneberg hat die Kosten für die Jahreskarte für die Schüler aus Haselau anerkannt. Eine Beteiligung der Gemeinde Haselau an der Beförderung der Schüler für die Sommermonate ist daher nicht notwendig.

Die Gemeinde Haseldorf hat beschlossen, dass die Gemeinde die Eigenbeteiligung für die Schüler aus Haseldorf trägt. Die Schüler aus Haseldorf zahlen seit November 2009 keine Eigenbeteiligung. Die Kosten werden der Gemeinde Haseldorf zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Auf Grund dieser Regelung ist es jedoch nicht möglich evtl. Ansprüche auf Befreiungen zu überprüfen.

### **Finanzierung:**

Durch die jetzige Regelung fehlen dem Schulverband auf der Einnahmeseite rund 4.000 Euro als Zuweisung des Kreises und 1.000 Euro als höhere Eigenbeteiligung von Schüler, die eine Kreiskarte erhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/die Schulverbandsversammlung beschließt,

- a) dass weiterhin allen Schülern eine Busfahrkarte ausgestellt wird, unabhängig davon ob der Kreis Pinneberg hierfür einen Zuschuss in Höhe von 2/3 der Kosten trägt. Die Kosten für den Schulverband betragen derzeit 5.000 Euro jährlich.
- b) dass die Regelung für die Eigenbeteiligung nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg erfolgt. Danach bezahlen alle Schüler, die eine Kreiskarte erhalten eine Eigenbeteiligung von 7,50 Euro monatlich. Dies bedeutet Mehreinnahmen in Höhe von derzeit 1.000 Euro jährlich.

---

(Weinberg)

**Anlagen:** Richtlinien des Kreises über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten, Satzung und 1. Nachtragssatzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung



## **Richtlinien über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

### **§ 1 Umfang der Erstattung**

Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Drittel der nach der derzeit gültigen Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 70 des Schulgesetzes.

### **§ 2 Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich von den Trägern der Schülerbeförderung bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

### **§ 3 Erstattungsverfahren**

Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung gleich hohe Abschlagszahlungen am 01.03., 01.06. und 01.11. eines jeden Jahres auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen. Die Auszahlung der ersten Rate der Abschlagszahlungen ist jedoch von der Vorlage des Verwendungsnachweises für das abgelaufene Haushaltsjahr abhängig.

### **§ 4 Verwendungsnachweis**

Über die zweckbestimmte Verwendung der Zuweisungen ist bis zum 01.02. des Folgejahres ein Nachweis in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen.

Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

Auf die erste Rate der Abschlagszahlungen werden Nachzahlungs- und Erstattungsbeträge verrechnet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft. Rechte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

(KT-Beschluß vom 02.06.1982/14.12.1983)

**Satzung  
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der  
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung**

**- Schülerbeförderungssatzung-**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 27.06.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg (bis einschl. Jahrgangsstufe 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren) geregelt, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Ansonsten werden die Kosten bis zur nächstgelegenen/zuständigen Schule anerkannt. Wird die Schülerin oder der Schüler in einer anderen als der nächstgelegenen/zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt und private Gründe hierfür ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.
- (3) Eltern haben den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Hierzu gehört insbesondere das Schulwegtraining mit den Kindern. Kommen Eltern dieser Unterstützungspflicht nicht nach, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten.
- (4) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (Erziehungsberechtigte, Schüler).

**§ 2  
Schulort**

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

### § 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers und der in § 1 Abs. 2 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
- |  |      |
|--|------|
| a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 | 2 km |
| b) für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5      |      |
- |  |      |
|--|------|
| in der Zeit vom 01.11. – 31.03. (einschl.) | 4 km |
| in der übrigen Zeit                        | 6 km |
- überschreitet.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

### § 4 Beförderungskosten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
- a) öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
  - b) Schüleronderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
  - c) angemietete und eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I Seite 601) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.

- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder ein Schüleronderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

## **§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel**

Schulanfang- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

## **§ 6 Freigestellter Verkehr**

Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ist ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung nur möglich, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

## **§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen**

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

a) Wartezeiten von mehr als

30 Min. vor Unterrichtsbeginn oder  
60 Min. nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderzentren;

60 Min. vor Unterrichtsbeginn oder  
90 Min. nach Unterrichtsschluss

für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen oder

b) der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle und von der Haltestelle des Schulortes zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

## **§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge**

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) wegen der Behinderung von Schülerinnen und Schülern oder aus anderen Gründen nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

- (2) Die in § 7 aufgeführten Zumutbarkeitsgrenzen gelten entsprechend, soweit Einvernehmen mit der jeweiligen Schule herbeigeführt und eine wirtschaftliche Tourenplanung ermöglicht wird.
- (3) Die Behinderungen von Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 dürfen nicht nur vorübergehend sein.

## **§ 9**

### **Umfang der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendig werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
- b) bei schulträgerinitiiertem öffentlichem Linienverkehr neben dem kostengünstigsten Tarif auch darüber hinaus erforderliche Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- c) bei Benutzung von Schülersonderlinienverkehr oder Freistellungsverkehr die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine jährliche Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder bei anderweitiger Verwendung erzielbaren Verkaufserlöses,
- e) bei Einsatz nicht privateigener Kraftfahrzeuge die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- f) bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Hiervon abweichend kann eine Entschädigung von 50% der ermittelten Taxikosten (bei Hin- und Rückfahrten durch privateigenes Kraftfahrzeug) gezahlt werden, soweit dadurch eine Einzelbeförderung mit einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug entfällt.
- g) bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, soweit vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den öffentlichen Linienverkehr nicht in Anspruch genommen werden.
- h) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

## **§ 10**

### **Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten**

- (1) Soweit die Absätze 2 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil in Höhe von 30% des Betrages erhoben, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs nach dem jeweils geltenden HVV-Tarif aufzuwenden wäre. Die Eigenanteile sind auf volle 0,10 € zu runden.

(2) Absatz 1 findet auf die Beförderung zu den Förderzentren, auf die Behindertenbeförderung nach Hamburg und Norderstedt sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung (unzumutbare Härte).

(3) Soweit Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs benutzt werden, werden die Eigenbeteiligungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 wie folgt festgesetzt:

40 % monatlich für die HVV Schülerkarte/Großbereich Hamburg

45 % monatlich für die HVV Schülerkarte/Gesamtbereich

Die Eigenanteile sind auf volle 0,10 € zu runden.

(4) Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen. *(gibt auch für Wohngeld)*

(5) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 3. Kind um 50%.

(6) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen oder dieser angemessen vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.

(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

## § 11

### Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird gesondert geregelt.

## § 12

### Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1994, zuletzt geändert am 25.06.2003, außer Kraft.

Pinneberg, den 28.06.2007

Der Landrat  
des Kreises Pinneberg  
gez. Dr. Wolfgang Grimme

**1. Nachtragssatzung zur Satzung  
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der  
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung  
( Schülerbeförderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 19.03.2008 folgende 1 Nachtragssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 28.06.2007 erlassen:

**Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Soweit die Absätze 3 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.
2. Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 1 Tarifzone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 2 Tarifzonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / Kreiskarte
9,50 Euro monatlich bzw.	114,-- Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Großbereich Hamburg
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Gesamtbereich
3. Absätze 1 und 2 finden auf die Beförderung zu den Grundschulen, Förderzentren, auf die Behindertenbeförderung nach Hamburg und Norderstedt sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung.
4. Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen. *(Gret euro für Wohngehalt)*
5. Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2 Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.
6. Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen oder dieser angemessen vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.
7. Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

**Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Pinneberg, den 31.03.2008

Der Landrat  
des Kreises Pinneberg  
gez. Dr. Wolfgang Grimme

